



CDU-Fraktion – Fraktion B'90/Die Grünen • Rathaus • 45655 Recklinghausen

Herrn
Bürgermeister
Christoph Tesche

- im Hause -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
po-fr-mz

**CDU-FRAKTION
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.09 – 1.11

Telefon: 02361 50 10 30

E-Mail: cdu.fraktion@recklinghausen.de

**FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.16

Telefon: 02361 50 10 50

E-Mail: Fraktion.B90_GRUENE@recklinghausen.de

Recklinghausen, den 15. November 2021

Antrag: Photovoltaik-Verpflichtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf der Tagesordnung der 6. Ratssitzung der Stadt Recklinghausen, am 29. November 2021, zu berücksichtigen:

In Recklinghausen soll ab dem 01.01.2022 prüfen, ob man bei allen Grundstücksverkäufen durch die Stadt Recklinghausen für auf dem Grundstück errichtete Gebäude (Wohn- und Nicht-Wohngebäude) eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen festgeschrieben werden, ebenso beim Abschluss städtebaulicher Verträge und wenn die Stadt oder städtische Unternehmen selbst ein Gebäude bauen. Es soll zudem ab 01.01.2022 in allen neuen Bebauungsplänen eine solche Pflicht festgeschrieben werden.

Begründung:

Schon seit einigen Jahren ist ein Trend zu einer verpflichtenden Photovoltaik zu beobachten. Speziell für die Photovoltaik auf Wohngebäuden gibt es beispielhafte Kommunen, die für diese Technologie feste Vorgaben im Stadtrat beschlossen haben. Die hessische Stadt Vellmar war im Jahr 2001 eine der Vorreiterkommunen. Hier nutzte der Stadtrat das Modell des städtebaulichen Vertrages, um zu einer Pflicht zur Nutzung von Solarenergie zu kommen. In Hamburg gab es im Jahr 2004 Solarverordnungen mit festen Vorgaben für solarthermische Anlagen in der Hafen-City. Die Grundlage bildete das hamburgische Klimaschutzgesetz. Andere Kommunen wie Ulm setzten schon früh auf Grundstückskaufverträge, um die erneuerbaren Energien verpflichtend voranzubringen. Der Stadtrat von Tübingen hatte bereits 2018 entschieden, die Photovoltaik auszubauen. Er verpflichtete die Stadtverwaltung dazu, bei Grundstücksverkäufen und städtebaulichen Verträgen die Installation von PV-Anlagen zu vereinbaren oder ansonsten in

Bebauungsplänen festzusetzen. Voraussetzung für die Pflicht zur Solarenergie-Nutzung ist die Verhältnismäßigkeit. Das Land NRW hat im Dezember 2020 die Neufassung des Klimaschutzgesetzes verschärft. Darin wird auch eine PV-Pflicht für Nichtwohngebäude und Parkplätze vorgeschrieben. Ab 2022 sollen demnach alle neuen Parkplätze mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage ausgestattet werden. Photovoltaik wird in diesem ersten Schritt grundsätzlich in der Bauplanung festgeschrieben. Es ist daher auch zu erwarten, dass die Landesbauordnung um eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und bei Dachsanierungen im zweiten Schritt ergänzt wird. Für Recklinghausen, dass den Klimanotstand ausgerufen und einen umfangreichen Klimaaktionsplan aufgelegt hat, ist das eine gute Nachricht. Aufgrund der gesetzten ehrgeizigen Ziele ist es notwendig und auch möglich, früher und weitergehend zu agieren. Darüber hinaus ist dies ein wirkungsvoller Beitrag zur Kostensenkung bei den Stromkosten für Mieter*innen und Eigentümer*innen. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage soll in den Grundstückskaufverträgen sowie in städtebaulichen Verträgen festgeschrieben werden. Wenn es diese vertragliche Möglichkeit nicht gibt, sollte die Festsetzung in den Bebauungsplänen erfolgen, allerdings unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Benno Portmann MdL
CDU-Fraktion



Holger Freitag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



CDU-Fraktion – Fraktion B'90/Die Grünen • Rathaus • 45655 Recklinghausen

Herrn
Bürgermeister
Christoph Tesche

- im Hause -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
po-fr-mz

**CDU-FRAKTION
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.09 – 1.11

Telefon: 02361 50 10 30

E-Mail: cdu.fraktion@recklinghausen.de

**FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.16

Telefon: 02361 50 10 50

E-Mail: Fraktion.B90_GRUENE@recklinghausen.de

Recklinghausen, den 15. November 2021

Antrag: Photovoltaik-Verpflichtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf der Tagesordnung der 6. Ratssitzung der Stadt Recklinghausen, am 29. November 2021, zu berücksichtigen:

In Recklinghausen soll ab dem 01.01.2022 prüfen, ob man bei allen Grundstücksverkäufen durch die Stadt Recklinghausen für auf dem Grundstück errichtete Gebäude (Wohn- und Nicht-Wohngebäude) eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen festgeschrieben werden, ebenso beim Abschluss städtebaulicher Verträge und wenn die Stadt oder städtische Unternehmen selbst ein Gebäude bauen. Es soll zudem ab 01.01.2022 in allen neuen Bebauungsplänen eine solche Pflicht festgeschrieben werden.

Begründung:

Schon seit einigen Jahren ist ein Trend zu einer verpflichtenden Photovoltaik zu beobachten. Speziell für die Photovoltaik auf Wohngebäuden gibt es beispielhafte Kommunen, die für diese Technologie feste Vorgaben im Stadtrat beschlossen haben. Die hessische Stadt Vellmar war im Jahr 2001 eine der Vorreiterkommunen. Hier nutzte der Stadtrat das Modell des städtebaulichen Vertrages, um zu einer Pflicht zur Nutzung von Solarenergie zu kommen. In Hamburg gab es im Jahr 2004 Solarverordnungen mit festen Vorgaben für solarthermische Anlagen in der Hafen-City. Die Grundlage bildete das hamburgische Klimaschutzgesetz. Andere Kommunen wie Ulm setzten schon früh auf Grundstückskaufverträge, um die erneuerbaren Energien verpflichtend voranzubringen. Der Stadtrat von Tübingen hatte bereits 2018 entschieden, die Photovoltaik auszubauen. Er verpflichtete die Stadtverwaltung dazu, bei Grundstücksverkäufen und städtebaulichen Verträgen die Installation von PV-Anlagen zu vereinbaren oder ansonsten in

Bebauungsplänen festzusetzen. Voraussetzung für die Pflicht zur Solarenergie-Nutzung ist die Verhältnismäßigkeit. Das Land NRW hat im Dezember 2020 die Neufassung des Klimaschutzgesetzes verschärft. Darin wird auch eine PV-Pflicht für Nichtwohngebäude und Parkplätze vorgeschrieben. Ab 2022 sollen demnach alle neuen Parkplätze mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage ausgestattet werden. Photovoltaik wird in diesem ersten Schritt grundsätzlich in der Bauplanung festgeschrieben. Es ist daher auch zu erwarten, dass die Landesbauordnung um eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und bei Dachsanierungen im zweiten Schritt ergänzt wird. Für Recklinghausen, dass den Klimanotstand ausgerufen und einen umfangreichen Klimaaktionsplan aufgelegt hat, ist das eine gute Nachricht. Aufgrund der gesetzten ehrgeizigen Ziele ist es notwendig und auch möglich, früher und weitergehend zu agieren. Darüber hinaus ist dies ein wirkungsvoller Beitrag zur Kostensenkung bei den Stromkosten für Mieter*innen und Eigentümer*innen. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage soll in den Grundstückskaufverträgen sowie in städtebaulichen Verträgen festgeschrieben werden. Wenn es diese vertragliche Möglichkeit nicht gibt, sollte die Festsetzung in den Bebauungsplänen erfolgen, allerdings unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Benno Portmann MdL
CDU-Fraktion



Holger Freitag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



CDU-Fraktion – Fraktion B'90/Die Grünen • Rathaus • 45655 Recklinghausen

Herrn
Bürgermeister
Christoph Tesche

- im Hause -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
po-fr-mz

**CDU-FRAKTION
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.09 – 1.11

Telefon: 02361 50 10 30

E-Mail: cdu.fraktion@recklinghausen.de

**FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.16

Telefon: 02361 50 10 50

E-Mail: Fraktion.B90_GRUENE@recklinghausen.de

Recklinghausen, den 15. November 2021

Antrag: Photovoltaik-Verpflichtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf der Tagesordnung der 6. Ratssitzung der Stadt Recklinghausen, am 29. November 2021, zu berücksichtigen:

In Recklinghausen soll ab dem 01.01.2022 prüfen, ob man bei allen Grundstücksverkäufen durch die Stadt Recklinghausen für auf dem Grundstück errichtete Gebäude (Wohn- und Nicht-Wohngebäude) eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen festgeschrieben werden, ebenso beim Abschluss städtebaulicher Verträge und wenn die Stadt oder städtische Unternehmen selbst ein Gebäude bauen. Es soll zudem ab 01.01.2022 in allen neuen Bebauungsplänen eine solche Pflicht festgeschrieben werden.

Begründung:

Schon seit einigen Jahren ist ein Trend zu einer verpflichtenden Photovoltaik zu beobachten. Speziell für die Photovoltaik auf Wohngebäuden gibt es beispielhafte Kommunen, die für diese Technologie feste Vorgaben im Stadtrat beschlossen haben. Die hessische Stadt Vellmar war im Jahr 2001 eine der Vorreiterkommunen. Hier nutzte der Stadtrat das Modell des städtebaulichen Vertrages, um zu einer Pflicht zur Nutzung von Solarenergie zu kommen. In Hamburg gab es im Jahr 2004 Solarverordnungen mit festen Vorgaben für solarthermische Anlagen in der Hafen-City. Die Grundlage bildete das hamburgische Klimaschutzgesetz. Andere Kommunen wie Ulm setzten schon früh auf Grundstückskaufverträge, um die erneuerbaren Energien verpflichtend voranzubringen. Der Stadtrat von Tübingen hatte bereits 2018 entschieden, die Photovoltaik auszubauen. Er verpflichtete die Stadtverwaltung dazu, bei Grundstücksverkäufen und städtebaulichen Verträgen die Installation von PV-Anlagen zu vereinbaren oder ansonsten in

Bebauungsplänen festzusetzen. Voraussetzung für die Pflicht zur Solarenergie-Nutzung ist die Verhältnismäßigkeit. Das Land NRW hat im Dezember 2020 die Neufassung des Klimaschutzgesetzes verschärft. Darin wird auch eine PV-Pflicht für Nichtwohngebäude und Parkplätze vorgeschrieben. Ab 2022 sollen demnach alle neuen Parkplätze mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage ausgestattet werden. Photovoltaik wird in diesem ersten Schritt grundsätzlich in der Bauplanung festgeschrieben. Es ist daher auch zu erwarten, dass die Landesbauordnung um eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und bei Dachsanierungen im zweiten Schritt ergänzt wird. Für Recklinghausen, dass den Klimanotstand ausgerufen und einen umfangreichen Klimaaktionsplan aufgelegt hat, ist das eine gute Nachricht. Aufgrund der gesetzten ehrgeizigen Ziele ist es notwendig und auch möglich, früher und weitergehend zu agieren. Darüber hinaus ist dies ein wirkungsvoller Beitrag zur Kostensenkung bei den Stromkosten für Mieter*innen und Eigentümer*innen. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage soll in den Grundstückskaufverträgen sowie in städtebaulichen Verträgen festgeschrieben werden. Wenn es diese vertragliche Möglichkeit nicht gibt, sollte die Festsetzung in den Bebauungsplänen erfolgen, allerdings unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Benno Portmann MdL
CDU-Fraktion



Holger Freitag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



CDU-Fraktion – Fraktion B'90/Die Grünen • Rathaus • 45655 Recklinghausen

Herrn
Bürgermeister
Christoph Tesche

- im Hause -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
po-fr-mz

**CDU-FRAKTION
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.09 – 1.11

Telefon: 02361 50 10 30

E-Mail: cdu.fraktion@recklinghausen.de

**FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.16

Telefon: 02361 50 10 50

E-Mail: Fraktion.B90_GRUENE@recklinghausen.de

Recklinghausen, den 15. November 2021

Antrag: Photovoltaik-Verpflichtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf der Tagesordnung der 6. Ratssitzung der Stadt Recklinghausen, am 29. November 2021, zu berücksichtigen:

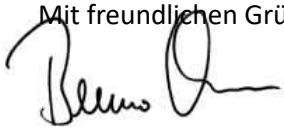
In Recklinghausen soll ab dem 01.01.2022 prüfen, ob man bei allen Grundstücksverkäufen durch die Stadt Recklinghausen für auf dem Grundstück errichtete Gebäude (Wohn- und Nicht-Wohngebäude) eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen festgeschrieben werden, ebenso beim Abschluss städtebaulicher Verträge und wenn die Stadt oder städtische Unternehmen selbst ein Gebäude bauen. Es soll zudem ab 01.01.2022 in allen neuen Bebauungsplänen eine solche Pflicht festgeschrieben werden.

Begründung:

Schon seit einigen Jahren ist ein Trend zu einer verpflichtenden Photovoltaik zu beobachten. Speziell für die Photovoltaik auf Wohngebäuden gibt es beispielhafte Kommunen, die für diese Technologie feste Vorgaben im Stadtrat beschlossen haben. Die hessische Stadt Vellmar war im Jahr 2001 eine der Vorreiterkommunen. Hier nutzte der Stadtrat das Modell des städtebaulichen Vertrages, um zu einer Pflicht zur Nutzung von Solarenergie zu kommen. In Hamburg gab es im Jahr 2004 Solarverordnungen mit festen Vorgaben für solarthermische Anlagen in der Hafen-City. Die Grundlage bildete das hamburgische Klimaschutzgesetz. Andere Kommunen wie Ulm setzten schon früh auf Grundstückskaufverträge, um die erneuerbaren Energien verpflichtend voranzubringen. Der Stadtrat von Tübingen hatte bereits 2018 entschieden, die Photovoltaik auszubauen. Er verpflichtete die Stadtverwaltung dazu, bei Grundstücksverkäufen und städtebaulichen Verträgen die Installation von PV-Anlagen zu vereinbaren oder ansonsten in

Bebauungsplänen festzusetzen. Voraussetzung für die Pflicht zur Solarenergie-Nutzung ist die Verhältnismäßigkeit. Das Land NRW hat im Dezember 2020 die Neufassung des Klimaschutzgesetzes verschärft. Darin wird auch eine PV-Pflicht für Nichtwohngebäude und Parkplätze vorgeschrieben. Ab 2022 sollen demnach alle neuen Parkplätze mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage ausgestattet werden. Photovoltaik wird in diesem ersten Schritt grundsätzlich in der Bauplanung festgeschrieben. Es ist daher auch zu erwarten, dass die Landesbauordnung um eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und bei Dachsanierungen im zweiten Schritt ergänzt wird. Für Recklinghausen, dass den Klimanotstand ausgerufen und einen umfangreichen Klimaaktionsplan aufgelegt hat, ist das eine gute Nachricht. Aufgrund der gesetzten ehrgeizigen Ziele ist es notwendig und auch möglich, früher und weitergehend zu agieren. Darüber hinaus ist dies ein wirkungsvoller Beitrag zur Kostensenkung bei den Stromkosten für Mieter*innen und Eigentümer*innen. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage soll in den Grundstückskaufverträgen sowie in städtebaulichen Verträgen festgeschrieben werden. Wenn es diese vertragliche Möglichkeit nicht gibt, sollte die Festsetzung in den Bebauungsplänen erfolgen, allerdings unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Benno Portmann MdL
CDU-Fraktion



Holger Freitag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



CDU-Fraktion – Fraktion B'90/Die Grünen • Rathaus • 45655 Recklinghausen

Herrn
Bürgermeister
Christoph Tesche

- im Hause -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
po-fr-mz

**CDU-FRAKTION
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.09 – 1.11

Telefon: 02361 50 10 30

E-Mail: cdu.fraktion@recklinghausen.de

**FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.16

Telefon: 02361 50 10 50

E-Mail: Fraktion.B90_GRUENE@recklinghausen.de

Recklinghausen, den 15. November 2021

Antrag: Photovoltaik-Verpflichtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf der Tagesordnung der 6. Ratssitzung der Stadt Recklinghausen, am 29. November 2021, zu berücksichtigen:

In Recklinghausen soll ab dem 01.01.2022 prüfen, ob man bei allen Grundstücksverkäufen durch die Stadt Recklinghausen für auf dem Grundstück errichtete Gebäude (Wohn- und Nicht-Wohngebäude) eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen festgeschrieben werden, ebenso beim Abschluss städtebaulicher Verträge und wenn die Stadt oder städtische Unternehmen selbst ein Gebäude bauen. Es soll zudem ab 01.01.2022 in allen neuen Bebauungsplänen eine solche Pflicht festgeschrieben werden.

Begründung:

Schon seit einigen Jahren ist ein Trend zu einer verpflichtenden Photovoltaik zu beobachten. Speziell für die Photovoltaik auf Wohngebäuden gibt es beispielhafte Kommunen, die für diese Technologie feste Vorgaben im Stadtrat beschlossen haben. Die hessische Stadt Vellmar war im Jahr 2001 eine der Vorreiterkommunen. Hier nutzte der Stadtrat das Modell des städtebaulichen Vertrages, um zu einer Pflicht zur Nutzung von Solarenergie zu kommen. In Hamburg gab es im Jahr 2004 Solarverordnungen mit festen Vorgaben für solarthermische Anlagen in der Hafen-City. Die Grundlage bildete das hamburgische Klimaschutzgesetz. Andere Kommunen wie Ulm setzten schon früh auf Grundstückskaufverträge, um die erneuerbaren Energien verpflichtend voranzubringen. Der Stadtrat von Tübingen hatte bereits 2018 entschieden, die Photovoltaik auszubauen. Er verpflichtete die Stadtverwaltung dazu, bei Grundstücksverkäufen und städtebaulichen Verträgen die Installation von PV-Anlagen zu vereinbaren oder ansonsten in

Bebauungsplänen festzusetzen. Voraussetzung für die Pflicht zur Solarenergie-Nutzung ist die Verhältnismäßigkeit. Das Land NRW hat im Dezember 2020 die Neufassung des Klimaschutzgesetzes verschärft. Darin wird auch eine PV-Pflicht für Nichtwohngebäude und Parkplätze vorgeschrieben. Ab 2022 sollen demnach alle neuen Parkplätze mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage ausgestattet werden. Photovoltaik wird in diesem ersten Schritt grundsätzlich in der Bauplanung festgeschrieben. Es ist daher auch zu erwarten, dass die Landesbauordnung um eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und bei Dachsanierungen im zweiten Schritt ergänzt wird. Für Recklinghausen, dass den Klimanotstand ausgerufen und einen umfangreichen Klimaaktionsplan aufgelegt hat, ist das eine gute Nachricht. Aufgrund der gesetzten ehrgeizigen Ziele ist es notwendig und auch möglich, früher und weitergehend zu agieren. Darüber hinaus ist dies ein wirkungsvoller Beitrag zur Kostensenkung bei den Stromkosten für Mieter*innen und Eigentümer*innen. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage soll in den Grundstückskaufverträgen sowie in städtebaulichen Verträgen festgeschrieben werden. Wenn es diese vertragliche Möglichkeit nicht gibt, sollte die Festsetzung in den Bebauungsplänen erfolgen, allerdings unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Benno Portmann MdL
CDU-Fraktion



Holger Freitag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



CDU-Fraktion – Fraktion B'90/Die Grünen • Rathaus • 45655 Recklinghausen

Herrn
Bürgermeister
Christoph Tesche

- im Hause -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
po-fr-mz

**CDU-FRAKTION
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.09 – 1.11

Telefon: 02361 50 10 30

E-Mail: cdu.fraktion@recklinghausen.de

**FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
IM RAT DER STADT RECKLINGHAUSEN**

Rathaus • Raum: 1.16

Telefon: 02361 50 10 50

E-Mail: Fraktion.B90_GRUENE@recklinghausen.de

Recklinghausen, den 15. November 2021

Antrag: Photovoltaik-Verpflichtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf der Tagesordnung der 6. Ratssitzung der Stadt Recklinghausen, am 29. November 2021, zu berücksichtigen:

In Recklinghausen soll ab dem 01.01.2022 prüfen, ob man bei allen Grundstücksverkäufen durch die Stadt Recklinghausen für auf dem Grundstück errichtete Gebäude (Wohn- und Nicht-Wohngebäude) eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen festgeschrieben werden, ebenso beim Abschluss städtebaulicher Verträge und wenn die Stadt oder städtische Unternehmen selbst ein Gebäude bauen. Es soll zudem ab 01.01.2022 in allen neuen Bebauungsplänen eine solche Pflicht festgeschrieben werden.

Begründung:

Schon seit einigen Jahren ist ein Trend zu einer verpflichtenden Photovoltaik zu beobachten. Speziell für die Photovoltaik auf Wohngebäuden gibt es beispielhafte Kommunen, die für diese Technologie feste Vorgaben im Stadtrat beschlossen haben. Die hessische Stadt Vellmar war im Jahr 2001 eine der Vorreiterkommunen. Hier nutzte der Stadtrat das Modell des städtebaulichen Vertrages, um zu einer Pflicht zur Nutzung von Solarenergie zu kommen. In Hamburg gab es im Jahr 2004 Solarverordnungen mit festen Vorgaben für solarthermische Anlagen in der Hafen-City. Die Grundlage bildete das hamburgische Klimaschutzgesetz. Andere Kommunen wie Ulm setzten schon früh auf Grundstückskaufverträge, um die erneuerbaren Energien verpflichtend voranzubringen. Der Stadtrat von Tübingen hatte bereits 2018 entschieden, die Photovoltaik auszubauen. Er verpflichtete die Stadtverwaltung dazu, bei Grundstücksverkäufen und städtebaulichen Verträgen die Installation von PV-Anlagen zu vereinbaren oder ansonsten in

Bebauungsplänen festzusetzen. Voraussetzung für die Pflicht zur Solarenergie-Nutzung ist die Verhältnismäßigkeit. Das Land NRW hat im Dezember 2020 die Neufassung des Klimaschutzgesetzes verschärft. Darin wird auch eine PV-Pflicht für Nichtwohngebäude und Parkplätze vorgeschrieben. Ab 2022 sollen demnach alle neuen Parkplätze mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage ausgestattet werden. Photovoltaik wird in diesem ersten Schritt grundsätzlich in der Bauplanung festgeschrieben. Es ist daher auch zu erwarten, dass die Landesbauordnung um eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und bei Dachsanierungen im zweiten Schritt ergänzt wird. Für Recklinghausen, dass den Klimanotstand ausgerufen und einen umfangreichen Klimaaktionsplan aufgelegt hat, ist das eine gute Nachricht. Aufgrund der gesetzten ehrgeizigen Ziele ist es notwendig und auch möglich, früher und weitergehend zu agieren. Darüber hinaus ist dies ein wirkungsvoller Beitrag zur Kostensenkung bei den Stromkosten für Mieter*innen und Eigentümer*innen. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage soll in den Grundstückskaufverträgen sowie in städtebaulichen Verträgen festgeschrieben werden. Wenn es diese vertragliche Möglichkeit nicht gibt, sollte die Festsetzung in den Bebauungsplänen erfolgen, allerdings unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Benno Portmann MdL
CDU-Fraktion



Holger Freitag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen